

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217145](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217145)

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personen-, Reisegepäck- und Expreßgutverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt, als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem einfachen Billet nur einmal, bei Retourbilleten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist das Billet sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen. (Betr.-Regl. §. 10). Billete ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.

2. Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke nachträglich ein Billet, sowie ein Zuschlagsbillet für 1 Mark zu lösen. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugmeister meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Betr.-Regl. §. 14.)

3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, bezgleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder das Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten und strafbar. (Betr.-Regl. §. 16. Bahnpol.-Regl.) §. 61.)

Die Uebertretung vorstehender Bestimmung wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestim-

mungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Bahnpol.-Regl. §. 62.)

Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement verwiesen.

4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitztreppe treten.

Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Regl. §. 19.)

5. Unter tagfreiem Handgepäck, welches von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden kann, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, sind nur kleine, nach Form und Inhalt zum Unterbringen in den Wagen geeignete Gegenstände zu verstehen. (Betr.-Regl. §. 27 und Zusatzbestimmungen für die Bad. Bahnen.)

6. Als Expreßgut können Gegenstände aller Art, die sich zur Beiladung im Gepäckwagen eignen, bis zum Gewicht von 100 kg angeliefert werden mit Ausnahme derjenigen, welche unter die im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands bezeichneten Gegenstände fallen, oder einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen. Expreßgut ist zulässig im Verkehr zwischen sämtlichen innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches gelegenen Stationen der Badischen Eisenbahnen unter sich und ebenso im Verkehr der auf schweizerischem Gebiet gelegenen Badischen Stationen unter sich; ferner im Verkehr zwischen den auf schweizerischem Gebiet gelegenen Badischen Stationen Basel und Schaffhausen mit den anderen innerhalb des deutschen Reiches gelegenen Badischen Stationen, sowie im Verkehr der Badischen Stationen mit Stationen der Main-Neckarbahn, der Regl. Bayerischen Staatsbahnen u. der Pfälzischen Eisenbahnen.

Das Expreßgut muß sicher und dauerhaft verpackt, auch mit einer genauen, deutlichen

und dauerhaft an dem Gut befestigten Adresse versehen sein. Dasselbe unterliegt dem Frankaturzwang. Nachnahmen sind nicht zugelassen. Die Anlieferung des Gepäckgutes erfolgt bei der Gepäckexpedition und soll bis spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang des für die Beförderung gewählten Zuges geschehen. Die Beförderung kann mit jedem Zuge erfolgen, in welchem Personentransport statt-

findet. Als bald nach Ankunft am Bestimmungsorte geschieht die Bestellung des Gepäckgutes an den Empfänger durch Leute der Bahn gegen eine Gebühr von 15 \mathcal{F} für jede angefangene 50 kg mit einem Minimumsatz von 20 \mathcal{F} für die Sendung. Die für die Beförderung zu entrichtende Taxe ist die Gepäcktaxe. Als Mindestbetrag gelangen jedoch 25 \mathcal{F} zur Erhebung.

b. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterexpedition (d. i. Frachtgüterexpedition und Eilgüterexpedition) sind folgende:

Vom 1. April bis 1. Oktober
von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und
von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 1. April
von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und
von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Eilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Uebernahme der Güter. (§. 47 des Betr.-Regl.) Gut, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, kann nur ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. Formulare hiezu werden bei der Expedition bereit gehalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umschnürung, unverpackte kleine Guß- und Eisenheile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaaren werden nur in vom Versender verschnürter u. versiegelter oder plombirter Verpackung befördert.

Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen von Blech (Mostpfeifen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes

2c. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.

Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem Ermessen der Güterexpedition andere in denselben Wagen mitverladene Waaren gegen Beschädigung durch Nässe sicher stellt.

Leere Säcke werden, wenn sie nicht in versiegelten oder zugenähten Colli zur Aufgabe gelangen, nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Stücke in Päckchen zusammen gelegt und diese mit starker Schnur kreuzweise unwickelt und mit Stiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe Name des Adressaten und die Bestimmungstation deutlich angegeben ist. Außerdem müssen die Stiquetten oder die Colli selbst eine deutliche, besondere Signatur tragen.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (siehe §. 48 des Betr.-Regl.) als „Bahnhof-restante Gut“ ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden über

Eppingen:	} Sonntag, Mittwoch und Frei-
Bretten:	
Mühlacker:	} tag,
Pforzheim:	
„	} tag und Samstag
„	

befördert.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfalligen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Außerdem müssen die Stückgüter mit dem Namen der Eisenbahnbestimmungstation deutlich und dauerhaft bezeichnet werden mit Ausnahme derjenigen, deren Beschaffenheit die Signierung ohne besondere Schwierigkeiten nicht gestattet. Die Signierung kann durch die Güterexpedition geschehen; hiefür ist eine Gebühr von 5 \mathcal{F} pro Stück zu entrichten. Zu Güterstücken, welche das Verleben nicht

zulassen, können behufs der Signirung aus englischem Schreibpapier hergestellte Anhängelzettel verwendet werden, die zum Preise von 18 ₰ pro 10 Stück von der Güterexpedition zu erhalten sind.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 48 des Betr.-Regl.) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte konventionalsstrafe von 12 Mark zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstandenen Schaden.

Frachtbriefe. (§. 50 des Betr.-Regl.) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Besondere Frachtbriefformulare bestehen im direkten Verkehr mit Frankreich, Belgien, Italien u. Rußland.

Für die laut §. 48 Lit. B. des Betriebsreglements nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachtheil gestatten. Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine untheilbare, vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, z. B. Langholz zc., handelt.

In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders, sowie die deutliche und genaue Adresse des Empfängers — bei Sendungen nach größeren Städten auch die Wohnungsangabe (Straße und Hausnummer) —, sowie die Bezeichnung der Station, bis zu welcher das Gut befördert werden soll, enthalten. Die Angabe der Wohnung des Empfängers ist insbesondere bei Sendungen nach Paris und anderen größeren französischen Stationen unbedingt erforderlich, da beim Mangel dieser Angabe die franz. Eingangstationen die Weiterbeförderung des Gutes verweigern.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts — und bei Wagenladungsgütern auch des Gewichts — wird vom Versender oder Empfänger konventionalsstrafe erhoben.

Frachtbriefe, welche theilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche forrigirt sind, werden nicht angenommen.

Korrekturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Versenders beigefügt ist.

Der Inhalt der Colli muß in dem Frachtbriefe speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, photographische oder telegraphische Artikel, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut zc., werden zurückgewiesen.

Ist der Versender an dem Stationsort, wo er die Güter aufgibt, nicht ansässig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Irrthümer und ihre Folgen, sowie für die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehenden Nachtheile kommt die Eisenbahnverwaltung nicht auf.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in offenen, als in gedeckten Wagen transportirt werden, hat der Versender ausdrücklich im Frachtbrief anzugeben, welche dieser Transportweisen stattfinden soll.

Zoll- und Steuervorschriften.

A. Im Allgemeinen.

(§. 51 des Betr.-Regl.) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deßhalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob.

Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Die zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere sind im Frachtbriefe zu bezeichnen.

B. Im Besondern.

Versandt.

1. **Steuerpapiere.** Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Branntwein nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, wels' letztere von der Großh. Steuereinnahmerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgefertigt werden.

2. **Zollpapiere.** Den Sendungen nach Belgien, Frankreich, Italien und Rußland, bezw. solchen Sendungen, welche diese Länder

transitiven, sind Zolldeklarationen beizugeben und zwar:

nach Belgien

- a. über Aachen-Lanaken 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache;
 - b. über die anderen Routen 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,
- nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,
- nach Italien 1 österreichische Zolldeklaration in deutscher Sprache und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,
- nach Rußland 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache.

Jede Zolldeklaration muß im einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.
3. Gattung (ob Kiste etc.) Zeichen und Nummer des Colli's.
4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.
5. Den Inhalt jedes Colli, sowie den Werth der einzelnen Waarengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waaren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Waarengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Werthzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.
6. Die Angabe, ob die Waare zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.
7. Das Ursprungsland der eingeführten Waaren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Gil- u. Frachtgutexpedition käuflich zu erhalten. Dasselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere besorgt oder die nöthige Anleitung hierzu ertheilt.

Jeder Waarensendung nach dem Zollverein's-Auslande ist ein Ausfuhranmeldeschein mit Angabe der Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland der Waare beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgeklebt sein muß.

Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Gütereypedition als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Gütereypedition die Ausfüllung der Anmeldebefehle gegen eine Gebühr von 10 \mathcal{F} .

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Um zugsggegenstände nach der Schweiz werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn denselben ein von der Ortsbehörde (Stadttrath) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigenthümer der Sendung sich bleibend in der Schweiz niederzulassen gedenke, beigegeben ist, oder wenn der Versender erklärt, daß er diese Nachweise nicht beibringen wolle oder könne.

Empfang.

Ist die von andern Ländern eingeführte steuerpflichtige Waare (Wein, Bier, Branntwein und Fleisch) nicht von Zollpapieren oder einem Uebergangsschein begleitet, so wird sie von der Bahn dem Adressaten erst dann verabfolgt, wenn er durch Vorzeigung der Urkunde über die stattgehabte steuerliche Abfertigung oder eines besondern defalligen Zeugnisses des Steuererhebers die Genehmigung zur Abholung der bezüglichen Waare nachweist.

Unter zollamtlichem Verschluss angekommene Güter, sowie Güter mit Begleitschein I werden nebst den dazu gehörenden Urkunden dem Großh. Hauptsteueramte durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der Fracht. (§§. 52 und 53 des Betr.-Regl.) Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Minimaltargewicht beträgt für Einzelsendungen 20 für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältniß zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Procent zugeschlagen und von diesem $1\frac{1}{2}$ -fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Gilfracht bzw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; im Minimum wird die Fracht für 30 kg berechnet.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Harafen) Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut und ohne Werth oder Lieferzeitversicherung zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 \mathcal{F} abgerundet, so daß Beträge unter 5 \mathcal{F} gar nicht, von 5 \mathcal{F} ab aber für 10 \mathcal{F} gerechnet werden.

Der Minimalatz für Stückgut beträgt 30 \mathcal{F} und für Gilgut 50 \mathcal{F} . Wird die Beförderung von Gilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Gilguttaxe, in welchem Falle die Minimaltaxe 1 Mark für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Gütere Expedition dem schnellen Verberben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Hefe, Seeschaltheiere, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für Kartoffeln und frisches Obst. Letztere beiden Artikel jedoch nur während der Monate Oktober bis einschließlich April.

Nachnahme und Provision. (§. 54 des Betr.-Regl.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe zur Bahn haftenden Spesen, sowie baare Auslagen können nachgenommen werden. Vorschüsse auf den Werth des Gutes bis zur Höhe von 300 \mathcal{M} werden zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden. Provision 1 Procent des Nachnahmebetrags unter Abrundung wie die Fracht; Minimum 10 \mathcal{F} . Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein. Im Frachtbriefe ist anzugeben, ob Nachnahme auf Spesen oder auf den Werth des Gutes erhoben werden soll. Nachnahmen werden dem Aufgeber verabsfolgt, wenn die Zahlung durch den Adressaten geschieht ist.

Auslieferung der Gilgüter. (§. 56 des Betr.-Regl.) Gilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Gilgut bestimmten Zuges bei der Gilgüter Expedition (gegenüber dem „grünen Hof“) einzuliefern.

Wisfrung und Ablieferung des Guts. (§. 59 des Betr.-Regl.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern Seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus verlangt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends

ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Denjenigen Empfängern, welche sich der Eisenbahn-Güterbestätterei nicht bedienen wollen und dies der Gütere Expedition vor Ankunft der Güter schriftlich anzeigen, wird schriftliche Nachricht von der Ankunft ihrer Güter zugesendet. Die Güter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 6 \mathcal{F} , im Minimum aber 10 \mathcal{F} beträgt.

Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter. Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Gütere Expedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Abänderung der Wisfrung Seitens der Gütere Expedition hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden oder sind — falls Weiterbeförderung derselben gewünscht wird — neue Frachtbriefe aufzuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches für jeden bloß angebrochenen oder verstrichenen Tag 3 Mark pro Wagen beträgt.

Werthsdeklaration. (§. 68 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag für Werthsdeklaration im Frachtbrief beträgt $\frac{1}{10}$ pro Tausend der ganzen deklarierten Summe für jede angefangene 150 Kilometer, welche das Gut zu durchlaufen hat, im Minimum 10 \mathcal{F} . Erhebungsbeträge werden auf 10 \mathcal{F} aufgerundet.

Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung. (§. 70 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag beträgt für je 10 \mathcal{M} der deklarierten Summe — angefangene 10 \mathcal{M} für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer der Transportstrecke 1 \mathcal{F} , für die folgenden 225 Kilometer $\frac{1}{2}$ \mathcal{F} , für jede weiter folgenden 375 Kilometer $\frac{1}{2}$ \mathcal{F} . Ueberschießende Pfennig sind auf 0,10 \mathcal{M} aufzurunden, Minimum 0,10 \mathcal{M} . Lieferfristversicherung ist unzulässig im Verkehr mit der Schweiz und Italien.

Eisenbahn-Güterbestätterei. Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Bahnhof in die Wohnung, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

	a. Für Gilgüter:	
Bei Sendungen bis zu 50 kg		20 \mathcal{F}
„ „ über 50 kg, per 50 kg		15 \mathcal{F}
	b. Für Frachtgüter:	
Bei Sendungen bis zu 50 kg		15 \mathcal{F}
„ „ über 50 kg, per 50 kg		10 \mathcal{F}

c. Für die Ueberfuhr der unter Zollkontrolle stehenden Eis- und Frachtgüter vom Bahnhof in die Zolllhalle und umgekehrt kommen zur Erhebung:

Bei Sendungen bis zu 50 kg	10 \mathcal{F} .
über 50 kg, per 50 kg	6 \mathcal{F} .

50 kg "überschießende" Gewichtstheile werden durchweg für 50 kg berechnet.

Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens auf dem Verbindungsgeleise beträgt 3 \mathcal{M} .

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zolllhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale verbracht und können die Aufträge hierzu in die in der Zolllhalle befindliche Lade der Eisenbahn-Güterbestätte eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Besorgung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn, zu welcher Leistung die Eisenbahn-Güterbestätte nicht verpflichtet ist, bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätte und den Empfängern, bezw. Versendern, überlassen.

Kasten zur Anmeldung von Gütern, welche durch die Eisenbahn-Güterbestätte in den Wohnungen oder Geschäftslokalen der Versender abzuholen sind, befinden sich:

- | | |
|--|--|
| 1. Am Eingang zum Bahntelegraphenbureau im Personenbahnhofe, | 18. Klein, Luisenstraße 8, |
| 2. Am Eingang zur Großh. Kunstschule, Stephanienstraße 80 und 82, | 19. Klingele, Schützenstraße 20, |
| 3. In der Expedition des Bad. Landesboten, Ecke der Kreuz- und Kaiserstraße, sowie in den Geschäftslokalen der Firmen: | 20. Kusterer, Zirkel 30, |
| 4. Bär, Zirkel 4, | 21. Laub, Belfortstraße 7, |
| 5. Becker, Akademiestraße 25, | 22. Lebensbedürfnisverein, Karlstraße 3, |
| 6. Benzel, Kaiserstr. 122 (Eingang Waldstr.) | 23. " " Waldstraße 95, |
| 7. Bodenweber, Fasanenstraße 2, | 24. " " Zähringerstr. 45, |
| 8. Erb, Spitalstraße 32, | 25. Lösch, Adlerstraße 6, |
| 9. Fritsch, Kaiserstraße 229, | 26. Manning, Zähringerstraße 108, |
| 10. Fritsch, Schützenstraße 50, | 27. Maisch, Waldstraße 57, |
| 11. Gayer, Schützenstr. 82, | 28. Malzacher, Lammstraße 5, |
| 12. Grimm, Kaiserstraße 36, | 29. Merkle, Kaiserstraße 160, |
| 13. Helff, Herrenstraße 35, | 30. Römhildt, Akademiestraße 1, |
| 14. Herlan, Kaiserstraße 100, | 31. Roth, Kaiserstraße 243, |
| 15. Herlan, Seminarstraße 9, | 32. Salzer, Kaiserstraße 69, |
| 16. Hofmann, Karl-Friedrichstraße 15, | 33. Schwaab, Amalienstraße 19, |
| 17. Hofmann, Werderstraße 42, | 34. Thomann, Sophienstraße 66, |
| | 35. Ull, Ettlingerstraße 9, |
| | 36. Wickersheim, Herrenstraße 25, |
| | 37. Wolfmüller, Klippurkerstraße 40, |
| | 38. Zeuner, Viktoriastraße 19. |

Die Entleerung dieser Kasten erfolgt — Sonn- und Festtage ausgenommen — täglich Mittags zwischen 12 und 1 Uhr, die Abholung der angemeldeten Güter in der Zeit von Nachmittags 3 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Dringendes Erforderniß ist es, daß in den bezüglichen Anmeldungen (Frachtbriefen) genau angegeben wird, wo die zugehörigen Sendungen abzuholen sind.

Schließlich wird Seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Eisenbahn-Güterbestätte als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die dem Herrn Güterexpeditor Gustav Albert Söhnlin übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätte“ zu führen.